

Benutzungsordnung für den Wildpark Osterzgebirge der Stadt Altenberg vom 18.12.2019

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den "Wildpark Osterzgebirge" Stadt Altenberg im Stadtteil Geising, Dresdner Straße 37.
- (2) Der "Wildpark Osterzgebirge" der Stadt Altenberg ist eine öffentliche Einrichtung. Er wird von der Stadt Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg verwaltet und betrieben.

§ 2 Benutzung

- (1) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Mit Betreten des "Wildparkes" erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung an.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des "Wildpark Osterzgebirge" sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte setzt der Stadtrat der Stadt Altenberg fest. Die Entgelte sind jeweils als Anlage dieser Benutzungsordnung (Entgeltordnung) ausgewiesen.
- (2) Nach Zahlung des Entgelts erhält der Besucher eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis.
- (3) Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung am Lösungstag.
- (4) Jahreskarten gelten für 1 Jahr. Erhöhen sich die Entgelte, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- (5) Die Eintrittskarten bzw. sonstigen Nachweise sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten neben dieser Benutzungsordnung die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und ggf. dort ebenfalls geregelte gesonderte Entgeltfestsetzungen für den "Wildpark Osterzgebirge".

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Sommerzeit: von 10.00 Uhr 18.00 Uhr, letzter Einlass 1 Stunde vor Schließung
- (2) Winterzeit: von 10.00 Uhr 16.00 Uhr, letzter Einlass 1 Stunde vor Schließung (Je nach Zeitumstellung!)

§ 5 Wildparkordnung

Der "Wildpark Osterzgebirge" im ST Geising, im folgenden Wildpark genannt, hält wertvolle, empfindliche und auch gefährliche Wildtiere. Im Interesse des Besucher und der Tiere ist es notwendig, bestimmte Regeln einzuhalten, welche Sie mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. dem Betreten des Wildparkgeländes akzeptieren. Wegen der Gefährdung von Mensch und Tier bitten wir dafür um Verständnis.

Eintritt

Der Wildpark darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Die Eintrittskarte ist während des gesamten Aufenthalts mitzuführen und auf Verlangen des Wildparkpersonals vorzuzeigen. Wenn Sie den Wildpark verlassen, verlieren die Eintrittskarten ihre Gültigkeit. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung des Kassenpersonals ist es gestattet, den Wildpark erneut zu betreten.

Sicherheit

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen wie Feuerwerkskörper ist während des Besuchs im Wildpark verboten.

Das Übersteigen der Absperrungen und das Greifen in die Tieranlagen gefährdet Tier und Mensch und ist daher strengstens untersagt. Weiterhin ist es untersagt, freilaufende Tiere anzufassen. Für daraus entstandene Schäden haften ausschließlich der Besucher oder deren Aufsichtspersonen.

Den Weisungen des Wildparkpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Füttern

Das Füttern von Tieren ist ausschließlich mit dem an der Kasse erhältlichen Spezialfutter erlaubt.

Abfall

Helfen Sie mit, den Wildpark sauber zu halten. Benutzen Sie die bereitstehenden Abfallbehälter.

Lärm

Auch Tiere brauchen ihre Ruhepausen. Versuchen Sie nicht, die Aufmerksamkeit der Tiere durch lautes Rufen, Klopfen gegen Scheiben u. ä. auf sich zu lenken. Es ist untersagt, mutwillig Lärm zu machen oder hörbar Radios oder andere Audiogeräte zu benutzen.

Hunde

Ihre Hunde sind willkommen. Bitte führen Sie jedoch Ihre Hunde an der kurzen Leine und achten Sie darauf, dass sie die Tiergehege und den Spielplatz nicht betreten.

Achten Sie bitte auch darauf, dass Ihr Vierbeiner nicht hinter die Absperrungen und in

direkten Kontakt mit den Tieren gerät.

Etwaige Verunreinigungen durch Ihre Hunde sind durch Sie als Hundehalter oder Hundeführer selbst zu beseitigen.

Schäden

Der Wildpark übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, es sei denn, die Schäden lassen sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Wildpark bzw. dessen Personal zurückführen. Eine Haftung für sonstige Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollten Sie während Ihres Besuches im Wildpark zu Schaden kommen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen, bevor Sie den Park verlassen. Der Wildpark haftet nicht für Schäden, die nach dem Verlassen des Wildparks gemeldet werden.

Werbung und Verkauf

Werbeaktivitäten oder das Verkaufen oder Anbieten von Diensten oder Waren im Wildpark bedürfen der vorherigen Genehmigung der Wildparkleitung.

Benutzen der Spielgeräte

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen, insbesondere der Spielgeräte, sowie anderer Gegenstände auf dem Spielplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Bitte beachten Sie die entsprechenden Alters- und Gewichtsangeben an den Geräten.

Folgen bei Zuwiderhandlungen

Das Wildparkpersonal ist berechtigt, Personen des Parks zu verweisen, die sich nicht an diese Wildparkordnung halten oder sich Anordnungen des Wildparkpersonals widersetzen. Die betreffende(n) Person(en) haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

§ 6 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Wildpark gelten ebenfalls diese Benutzungsordnung und ggf. zusätzliche gesonderte Überlassungsbedingungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung, einschließlich zugehöriger Anlage zu den Entgeltfestsetzungen, tritt nach Beschlussfassung im Stadtrat und nachfolgender Ausfertigung sowie öffentlichem Aushang zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ist dazu im Eingangsbereich des Wildpark Osterzgebirge im ST Geising deutlich sichtbar zur unmittelbaren Kenntnisnahme der Benutzer auszuhängen.

usç		

Altenberg, den 18.12.2019

Thomas Kirsten Bürgermeister (Siegel)

(Diese Benutzungsordnung wurde vom Stadtrat Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 17.12.2019 mit Beschluss-Nr.: SR 72/06/2019 beschlossen.)